

Gemeinde Ingersleben

-2-

Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung „Siedlung“ im Ortsteil Ostingersleben der Gemeinde Ingersleben entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB zum 30.07.1998

Bekanntmachung/Verfahrensweg

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostingersleben hat am 26.06.1998 die Abrundungssatzung „Siedlung“ nach § 34 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Satzung umfasst die damals und heute die Flurstücke 131/3 und 131/4 der Flur 4 in der Gemarkung Ostingersleben.

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen

- OT Alleringersleben Ostingersleber Weg 2
- OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
- OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
- OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Auf der Abrundungssatzung fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Bekanntmachung/Verfahrensweg
angewiesen: 21.04.2020

Siegel

Crackau
Bürgermeister

Die Gemeinde Ingersleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 26.06.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Satzung nichts entgegen. Die Genehmigung zur Abrundungssatzung wurde am 27.07.1998 (Az.: 25.32/074/S1/OK) durch das Regierungspräsidium Magdeburg erteilt.

Verfahrensvermerk:

Aus Gründen der Rechtsicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben die Abrundungssatzung am 21.04.2020 ausgefertigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 30.07.1998 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

auszuhängen am: 28.04.2020
ausgehängt am: 28.04.2020

Unterschrift:



abzunehmen am: 15.05.2020
abgenommen am: 15.05.2020

Unterschrift:



Die Satzung kann jederzeit, entsprechend § 13 Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bauamt, Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensweg bestätigt:
Datum: 09.06.2020

Siegel

Crackau
Bürgermeister



Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Ingersleben, den 21.04.2020

Siegel

Crackau
Bürgermeister